
Getreideeinkaufsbedingungen

1. Geltung:

- 1.1. Für sämtliche von uns geschlossenen Verträge gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung der Ware vorbehaltlos annehmen.
- 1.2. Vereinbaren wir mit dem Verkäufer ergänzend die Anwendung der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (im Folgenden auch „Einheitsbedingungen“), eines Getreideschlussscheins oder eines anderen Formulkontraktes, so gelten unsere Einkaufsbedingungen stets vorrangig gegenüber den in den vorgenannten Regelwerken enthaltenen Bedingungen.

2. Vertragsschluss:

- 2.1. Sämtliche zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen sind bei Vertragsschluss vollständig schriftlich niederzulegen. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Vereinbarungen zu treffen, die von der schriftlichen Vereinbarung abweichen oder darüber hinausgehen. Änderungen und Ergänzungen müssen schriftlich festgehalten werden.

3. Lieferung und Lieferzeit:

- 3.1. Vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Vereinbarung erfolgt die Lieferung frei Haus. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst mit Übergabe an unserem Sitz bzw. an dem kontraktlich vereinbarten Bestimmungsort auf uns über. Die gesetzlichen Regelungen über den Gefahrübergang im Falle des Annahmeverzuges bleiben unberührt.
- 3.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm Umstände bekannt werden, aufgrund derer er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Haftung des Lieferanten wegen Verzuges bleibt unberührt.

3.3. Beanspruchen wir Schadensersatz statt der Leistung, so sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, unseren Schaden im Wege der Preisdifferenzfeststellung zu berechnen und die Preisdifferenz sowie die Kosten der Preisfeststellung vom Verkäufer ersetzt zu verlangen. Für die Durchführung der Preisfeststellung gelten die Einheitsbedingungen entsprechend. Auf Wunsch können dem Verkäufer die Einheitsbedingungen zur Verfügung gestellt werden. Mit der Preisfeststellung ist in diesem Fall ein an einer deutschen Getreide- oder Produktenbörse zugelassener Makler zu beauftragen. Stichtag für die Preisfeststellung ist der nächste auf den Ablauf der Nachfrist folgende Geschäftstag. Bedarf es nach den gesetzlichen Regelungen keiner Nachfristsetzung, so ist Stichtag der auf den Eintritt des für die Nichterfüllung maßgeblichen Ereignisses folgende Tag.

4. Zahlung:

4.1. Der vertraglich vereinbarte Preis ist bindend.

4.2. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt gegen ordnungsgemäße Rechnung und Vorlage des Lieferscheins. Ist vertraglich vereinbart, dass der Verkäufer weitere Dokumente beizubringen hat, so ist auch deren ordnungsgemäße Vorlage Voraussetzung für die Zahlung des Kaufpreises.

4.3. Aufrechnungs- oder Zurückhaltungsrechte stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu.

5. Beschaffenheit und Gewährleistung der Produktqualität:

5.1. Vorbehaltlich weitergehender vertraglicher Anforderungen muss die gelieferte Ware handelsüblich und gesund sein und sämtlichen gesetzlichen, insbesondere lebens- und futtermittelrechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Verkäufer verpflichtet sich, ausschließlich Ware an uns zu liefern, die ohne Grenzwertüberschreitung auf in Betracht kommende Rückstände und Kontaminanten untersucht worden ist.

5.2. Der Verkäufer verpflichtet sich, die in dem von den Branchenverbänden der Getreide- und Ölsaatenwirtschaft herausgegebenen Merkblatt „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ (jeweils aktueller Stand) empfohlenen Maßnahmen einzuhalten. Das Merkblatt stellen wir auf Wunsch gerne zur Verfügung oder kann auf unserer Homepage unter www.hemeltermuehle.de eingesehen werden.

- 5.3. Der Verkäufer verpflichtet sich ferner, bei dem Transport der Ware die Vorgaben in den „Leitlinien zu Lagerung, Umschlag und Transport von Getreide“ des Verbandes deutscher Mühlen (VDM), die wir auf Wunsch zur Verfügung stellen, insbesondere in Bezug auf zulässige Vorrachten und erforderliche Reinigungsmaßnahmen strikt einzuhalten. Der Verkäufer verpflichtet sich, mit der Vorlage der Transportpapiere die Warenart der letzten drei Transporte des Transportfahrzeugs (Vorrachten) anzugeben.
- 5.4. Alle an uns gelieferten Produkte, sind insbesondere nach den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003, nicht GVO-Kennzeichnungspflichtig.

6. Produkt- und Produzentenhaftung; Versicherungsschutz:

- 6.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Personen- oder Sachschäden freizustellen, die auf einem im Herrschafts- und Organisationsbereich des Verkäufers oder dessen Vorlieferanten begründeten Fehlers des von ihm gelieferten Produkts beruhen und für die er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 6.2. Im Rahmen seiner Haftung im Sinne von Abs. 1 ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche
- 6.3. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns auf Anforderung seine aktuelle Produkthaftpflichtversicherung sowie Rückrufkostenversicherung vorzulegen und Auskunft über die Höhe der Versicherungssumme zu geben.

7. Herkunft

- 7.1. Getreide muss grundsätzlich eine EU-Herkunft besitzen und aus folgenden Herkunftsländern stammen: Deutschland (DE), Tschechien (CZ), Frankreich (F), Polen (PL), Rumänien (RO), Slowakei (SK), Österreich (AUT), Ungarn (HUN), Dänemark (DK), Belgien (BE), Niederlande (NL)

- 7.2. Getreide welches aus anderen Herkunftsländern stammt, muss bei Avisierung der Lieferung unter Angabe des Herkunftslandes angemeldet werden.

8. Probenahme und Rückstellmuster:

- 8.1. Die Probenahme erfolgt nach den Einheitsbedingungen des Deutschen Getreidehandels (neuste Fassung §31 ff.) Bei Schiffs- oder Zugladungen gelten abweichend zum Anhang II Abs.V der Einheitsbedingungen des Deutschen Getreidehandels, die durch uns gezogenen und untersuchten je 125t Einzelmuster als ausdrücklich vereinbart. Die durch uns gezogenen Rückstellmuster werden ordnungsgemäß mind. 6 Monate eingelagert.
- 8.2. Der Verkäufer ist berechtigt, selbst oder durch einen vereidigten Probenehmer mit uns bei der Ausladung der Ware weitere verschlussgesicherte Muster anfertigen zu lassen. Kosten, welche in diesem Zusammenhang aus möglichen Wartezeiten oder Unterbrechungen bei der Ausladung entstehen, sind vom Verkäufer zu tragen.
- 8.3. Bei Getreideanlieferungen per Binnenschiff & Bahn gilt die Gewichts- und Qualitätsfeststellung bei der Entladung als ausdrücklich vereinbart.
- 8.4. Haben wir eine Analyse der Ware in Auftrag gegeben und ergibt sich hieraus ein Mangel der Ware, so hat der Verkäufer das Recht, innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Erhalt des 1. Analyseattestes die Vornahme einer Nachanalyse zu verlangen. Unterscheiden sich die Ergebnisse der 1. und 2. Analyse, hat jede Partei das Recht, innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Vorliegen des 2. Analyseattestes eine 3. Analyse zu verlangen. Das Mittel derjenigen Analysen, die sich am meisten nähern, ist maßgebend. Analysen sind ausschließlich bei akkreditierten Analyseinstituten in Auftrag zu geben. Wir sind berechtigt, die Ware vor Vorliegen der Analyseergebnisse einzulagern und hierbei, soweit im Hinblick auf die Lagerkapazitäten erforderlich, mit bereits lagernder Ware zu vermischen.
- 8.5. Erweist sich die Ware nach dem Ergebnis der Analyse(n) als mangelhaft, so trägt der Verkäufer die Kosten der Analysen und haftet ebenfalls für die Ware, die durch die Einlagerung zusätzlich kontaminiert worden ist. Im Übrigen bestimmen sich unsere Rechte in diesem Fall nach Ziffer 9. Erweist sich die Ware als mangelfrei, so tragen wir die Analysekosten.

9. Mängelgewährleistung:

- 9.1. Ist die Ware mangelhaft, so stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu.

9.2. Unsere Rechte wegen Mängeln verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablieferung des Vertragsgegenstandes. Die gesetzlichen Verjährungsregelungen im Falle des Lieferantenregresses gemäß § 445b BGB bleiben unberührt.

10. Löschzeiten bei Schiffs- und Bahnanlieferung:

10.1. Bei Getreideanlieferungen per Binnenschiff gilt die Verordnung über den Lade- und Löschtage sowie die Lade- und Löschzeiten in der Binnenschiffahrt vom 26.01.1994 Abschnitt 1 Trockenschiffahrt als maßgebend.

10.2. Bei Getreideanlieferungen per Bahn/Ganzzug erfolgt eine schnellstmögliche Entladung. Bei technischen und logistisch bedingten Störungen oder Behinderungen halten wir uns 72 Stunden zur Entladung vor.

11. Kontaminationen und unerwünschte/verbotene Stoffe:

11.1. Bei Schiffs-, und Zugverladungen wird grundsätzlich das Probenmaterial von je 125 t Teilladung getrennt gesammelt und analysiert. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass jede einzelne dieser 125 t Teilladung repräsentierende Probe den kontraktlichen Bestimmungen entsprechen muss. Es gilt weiterhin als ausdrücklich vereinbart, dass jedes durch uns gezogene Rückstellmuster gesetzlich festgelegte Höchstgehalte und behördlich anerkannte Richtwerte nicht überschreiten darf. Andernfalls bestimmen sich unsere Rechte in diesem Fall nach Ziffer 8.

Dies gilt insbesondere für:

- Blei
- Cadmium
- Deoxynivalenol (DON)
- Ochratoxin A
- Quecksilber
- Mutterkornsklerotien
- Zearalenon (ZEA)

12. Mindestanforderung Fallzahl (Hagberg) bei Schiffs-, und Zugverladung:

12.1. Eine Mindestfallzahl von 180 sec. für Standard-Mahlweizen oder 100 sec. für Brotroggen je 125 t Muster, darf nicht unterschritten werden. Allerdings behält sich der Käufer das Recht vor, die Abnahme der betroffenen Anlieferung zu verweigern.

13. Schiedsvereinbarung und anzuwendendes Recht:

- 13.1. Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs abschließend durch das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. nach dessen Schiedsordnung entschieden.
- 13.2. In allen anderen Fällen ist der Gerichtsstand Rheine.
- 13.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: 15.08.2021